

36. Ist ein Gebrauchsmuster schutzfähig, bei dessen Anmeldung die neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung, durch welche dem Arbeits- oder Gebrauchszweck gedient werden soll, nicht angegeben worden ist? Muß diese Angabe notwendig in der Form eines besonderen Schutzanspruches erfolgen?

Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891.

I. Civilsenat. Urt. v. 8. Januar 1898 i. S. U. & F. U. (Bekl.) w. Aktiengesellschaft für Feinmechanik (Kf.). Rep. I. 303/97.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung des Berufungsgerichtes beruht in erster Linie auf der Anschauung, daß die Eintragung eines Gebrauchsmusters keine materielle Rechtswirkung erzeuge, wenn die der Eintragung zu Grunde liegende Anmeldung nicht erkennbar mache, in welcher Art das angemeldete Modell dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen solle. Weil in der Anmeldung des für die Beklagten eingetragenen Musters . . . die Angabe der neuen Gestaltung oder Vorrichtung an demselben nicht enthalten sei, hält das Berufungsgericht die Klage auf Löschung des Musters für gerechtfertigt.

Diese Anschauung ist grundsätzlich nicht zu mißbilligen. In § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 ist als Grund für den Antrag auf Löschung eines eingetragenen Musters der Mangel der Erfordernisse des § 1 bezeichnet. Der § 1 erklärt Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen für schutzfähig, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen. Der Schutz für das Muster wird erlangt durch die Eintragung (§ 4 des Gesetzes), welche auf Grund der Anmeldung erfolgt (§ 3). Die Anmeldung muß angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden, und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll (§ 2 Abs. 2). Aus diesem Zusammenhange der gesetzlichen Vorschriften geht hervor, daß die Schutzfähigkeit eines Musters durch die Angabe der sich daran findenden neuen Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung bei der Anmeldung zur Eintragung bedingt wird, weil nur geschützt wird, was eingetragen ist, die den Schutz bewirkende Eintragung aber auf der Anmeldung beruht. Ein schutzfähiges Muster besteht also nicht, wenn die vom Gesetze erforderte Angabe in der Anmeldung nicht enthalten ist. Deshalb muß zu den Erfordernissen des § 1 des Gesetzes, deren Fehlen die Lösungsklage zu begründen geeignet ist, die Angabe der neuen Gestaltung oder Vorrichtung für den Arbeits- oder Gebrauchszweck bei der Anmeldung aus § 2 ergänzend herangezogen werden.

Die Entscheidung des Berufungsgerichtes geht jedoch insofern fehl, als sie die erforderliche Angabe in der Anmeldung des angemeldeten Musters vermißt. Die Anmeldung lautet:

„In der Anlage überreichen wir eine Zeichnung mit dem ergebensten Antrage, das in derselben dargestellte und nachstehend beschriebene Modell unter der Bezeichnung:

Dilatator mit vier an Querstäbchen beweglichen und durch eine Spitze geschlossenen Branchen, deren Mittelstütze aus einem glatten, mit Schlitzen versehenen Metallstab besteht,  
für uns in die Gebrauchsmusterrolle eintragen zu lassen.

Auf der überreichten Zeichnung ist der Dilatator unter Fig. 1 in der Vorderansicht, und in Fig. 2 und 3 im Querschnitt dargestellt.“

(Es folgt dann noch eine Beschreibung der Handhabung des Instrumentes.)

Vergleicht man diese Anmeldung mit der Vorschrift in § 2 des Gesetzes, daß die Anmeldung angeben muß, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden, und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll, so wird ohne weiteres ersichtlich, daß darin sprachlich getrennte Angaben der Bezeichnung des Modells einerseits und der neuen Gestaltung oder Vorrichtung andererseits nicht enthalten sind. Eine solche sprachliche Trennung beider Angaben mag sehr empfehlenswert sein, um Zweifeln vorzubeugen, ist aber im Gesetze nicht vorgeschrieben. Die Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 unterscheidet sich in diesem Punkte ersichtlich von dem § 20 des Patentgesetzes vom 7. April 1891, welcher ausdrücklich eine besondere Angabe dessen, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll, des Patentanspruches, verlangt. Es kann deshalb nicht als gesetzlich unzulässig angesehen werden, die Bezeichnung des Modells und den Schutzanspruch sprachlich derart zusammenzuziehen, daß die Bezeichnung zugleich den Schutzanspruch angiebt, oder umgekehrt. Ein solcher Fall liegt hier vor. Die von den Anmeldern gewählte Bezeichnung giebt gleichzeitig diejenigen Merkmale an, welche den Apparat charakterisieren, ihn von den bereits bekannten Apparaten seiner Gattung unterscheiden sollen. Darin ist aber die vom Gesetze geforderte Angabe der neuen Gestaltung oder Vorrichtung zu finden.“ . . .